

Verfahrensvermerke

Satzung der Gemeinde Mauern über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Mauern in der Fassung der Beschlußfassung vom 24.10.1996 gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG i.V.m. Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).


1. Der Gemeinderat der Gemeinde Mauern hat in seiner Sitzung vom 25.04.1996 die Aufstellung einer Satzung über die Abgrenzung und Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) für den Bereich „Nandlstädter Straße“ beschlossen.

Verwaltungsgemeinschaft Mauern

Hauptstraße 2

85419 Mauern

Ort, Datum


Kipfelsberger, Zweiter Bürgermeister




2. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange (§ 13 Nr. 3 BauGB) und der betroffenen Bürger (§ 13 Nr. 2 BauGB) hat während der Zeit vom 24.06.1996 bis 19.07.1996 stattgefunden.

Verwaltungsgemeinschaft Mauern

Hauptstraße 2

85419 Mauern

Ort, Datum


Kipfelsberger, Zweiter Bürgermeister




3. Der Gemeinderat der Gemeinde Mauern hat mit Beschluß vom 24.10.1996 die Satzung unter Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Bürger gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen

Verwaltungsgemeinschaft Mauern

Hauptstraße 2

85419 Mauern

Ort, Datum


Kipfelsberger, Zweiter Bürgermeister



4. Mit Bescheid vom 06.02.1997, Az.: 53-610-100/16, hat das Landratsamt Freising erklärt, daß bei Beachtung der in Ziffer 2 dieses Bescheids genannten Auflagen eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Freising, den   Hildenbrand, Regierungsrat
03. MRZ. 2005



5. Die Satzung wurde am 29.08.1997 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erweiterungsgemeinschaft Mauern

Hauptstraße 2
85419 Mauern
Ort, Datum

28.08.97


Kipfelsberger, Zweiter Bürgermeister

